

**Nachbesetzung und Wahl der Leitung des Referates für Arbeit und Wirtschaft;  
Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung**

**Zusammenlegung von Referat für Arbeit und Wirtschaft und Kommunalreferat**

Antrag Nr. 14-20 / A 04697 von der FDP - HUT Stadtratsfraktion vom 28.11.2018

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13514**

1 Anlage

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.12.2018**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Durch Beschluss des Stadtrates vom 08.07.2014 wurde dem bisherigen 2. Bürgermeister Herrn Josef Schmid gem. Art. 46 Abs.1 S. 2 GO der Geschäftsbereich des Referates für Arbeit und Wirtschaft (RAW) übertragen. Aufgrund seines Wechsels in den Bayerischen Landtag zum 05.11.2018 ist die Übertragung des Geschäftsbereichs des RAWs an den zweiten Bürgermeister Josef Schmid beendet. Die Stelle der Leitung des Referates für Arbeit und Wirtschaft ist damit vakant.

**Antrag der FDP – HUT Stadtratsfraktion**

Die Stadtratsfraktion FDP - HUT hat am 28.11.2018 den folgenden Antrag gestellt (Antrag Nr. 14-20 / A 04697, vgl. Anlage 1):

„Der Stadtrat möge beschließen: Der Stadtrat verzichtet auf die Wahl eines neuen Referenten/einer neuen Referentin für Arbeit und Wirtschaft. Die Aufgabengebiete des Referats für Arbeit und Wirtschaft werden vollständig mit dem Kommunalreferat verbunden. Das neue Referat trägt den Titel „Referat für Arbeit, Wirtschaft und Immobilien“.

Eine derart grundlegende Änderung der städtischen Organisation ad hoc ist hinsichtlich der beiden genannten Referate inhaltlich weder erforderlich noch sinnvoll. Sowohl das Referat für Arbeit und Wirtschaft als auch das Kommunalreferat haben jeweils ein breit gefächertes und heterogenes Aufgabenfeld. Die Steuerung der vielfältigen Aufgaben mit strategisch, wirtschaftlich und politisch hoher Bedeutung ist in beiden Referaten eine Herausforderung, die bei einer einfachen Zusammenlegung nicht mehr in der gewohnten Qualität bewältigt werden kann. Die Referatsabgrenzungen sind in sich schlüssig und haben sich bewährt.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Antrag nicht zu folgen und den Referatszuschnitt des Referates für Arbeit und Wirtschaft und des Kommunalreferates wie bisher zu belassen.

### **Nachbesetzung des Referates für Arbeit und Wirtschaft**

Nach Art. 12 Abs. 1 Kommunales Wahlbeamten-gesetz (KWBG) sind Bewerber und Bewerberinnen für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt. Durch die Ausschreibung soll erreicht werden, dass entsprechend dem Grundsatz des Leistungsprinzips (vgl. Art. 33 Abs. 2 GG) diejenige Person gewählt werden kann, die die bestgeeignetste ist.

Eine Ausschreibung ist jedoch nicht in jedem Fall zwingend vorgeschrieben. Aus der Gesetzesformulierung („soll“) ist ersichtlich, dass auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann, wenn auf andere Weise sicher gestellt ist, dass der Grundsatz des Leistungsprinzips eingehalten ist, mithin die bestgeeignete Bewerbung zum Zug kommt.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Bewerbung vorhanden ist, aufgrund deren Qualifikation für die betreffende Stelle keine andere aussichtsreiche Bewerbung mehr erwartet werden kann. Eine Ausschreibung ist ferner dann entbehrlich, wenn aufgrund des Anforderungsprofils nur eine begrenzte Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern in Frage kommt, die einzeln angesprochen werden können (vgl. Hümmer, Art. 5 Anm. 4 KWBG).

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder müssen die Voraussetzungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG), insbesondere des Art. 12 KWBG erfüllen und werden nach diesem Gesetz vom Stadtrat gewählt und zu Beamten auf Zeit ernannt.

Für die Besetzung der Leitung des Referates für Arbeit und Wirtschaft steht mit Herrn Clemens Baumgärtner eine fachlich geeignete Person zur Verfügung. Durch das Studium der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität in München mit Abschluss des Zweiten Staatsexamens und der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft stellt er damit die grundsätzliche Eignung für die Referentenposition gemäß KWBG sicher.

Herr Baumgärtner verfügt über eine Berufserfahrung als Rechtsanwalt von mehr als 14 Jahren. Aufgrund der wirtschaftsrechtlichen Ausrichtung seiner Berufstätigkeit hat er Erfahrung bei verschiedensten Aufgabenstellungen im Rahmen der Gründung, der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als auch in Krisensituationen von Unternehmen gesammelt. Spezielle Kenntnisse konnte er sich in wirtschaftsstrafrechtlichen Verfahren aneignen, die vornehmlich (Überwachungs-) Pflichtverletzungen von Geschäftsführern, Vorständen und Aufsichtsräten zum Gegenstand hatten.

Mit der fachlichen Aufgabenstellung, die Landeshauptstadt München in den Tochterunternehmen (u.a. Stadtwerke München GmbH, Olympiapark München GmbH, Gasteig München GmbH) und den vielen Beteiligungsunternehmen (u.a. Flughafen München GmbH, Messe München GmbH) zu vertreten, ist Herr Baumgärtner vor diesem Hintergrund bestens vertraut. Angesichts der fachlichen Ausrichtung kennt er auch die Bedürfnisse von Unternehmen bei der Standortsuche und betrieblichen Erweiterungen. Dies qualifiziert ihn in besonderem Maße für den Bereich der Wirtschaftsförderung.

Das erfolgreich absolvierte Aufbaustudium des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts mit Abschluss Magister (LL. M. Eur.) und die diesbezügliche Berufspraxis führten auch zu einem fundierten Fachwissen und Erfahrungen im Bereich des Umgangs mit Institutionen der europäischen Union.

Aufgrund vielfältiger arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Aufgabenstellungen ist er auch mit den Fragestellungen der Beschäftigung und Qualifizierung von Arbeitnehmern bestens vertraut.

Für die Bearbeitung der verschiedensten Herausforderungen und Themenfelder der Münchner Wirtschaft und der daraus resultierenden Aufgabenstellungen, wie Wirtschafts- und Standortförderungen, beschäftigungspolitische und auch europaübergreifende Themenstellungen ist Herr Baumgärtner dank seiner Arbeit als selbständiger Wirtschaftsanwalt in München und der geschilderten Berufserfahrung fachlich bestens geeignet.

Kommunalpolitische Erfahrung sammelte er seit 1996 als Mitglied im Bezirksausschuss 18 Untergiesing-Harlaching, dort seit 2012 als Vorsitzender des Gremiums. 2008 wurde er zum Bezirksrat in den Bezirkstag von Oberbayern gewählt, dem er bis 2013 angehörte.

Durch die besonderen Anforderungen an das Amt, die Herr Baumgärtner allesamt erfüllt, ist nicht zu erwarten, dass eine Ausschreibung der Leitung des Referates für Arbeit und Wirtschaft zu Bewerbungen von besser geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten führen würde.

Ein Verzicht auf eine Ausschreibung ist damit gerechtfertigt.

Die Amtszeit des neuen Leiters des RAWs beginnt ab dem Zeitpunkt der Ernennung, voraussichtlich am 01.03.2019 und endet nach Ablauf von sechs Jahren.

### **Wahl der Leitung des Referates für Arbeit und Wirtschaft**

Die Wahl für die angegebene Position wird gemäß § 39 Abs. 1 GeschO in der heutigen Vollversammlung des Stadtrates durchgeführt.

Für die Wahl sind die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 3 GO maßgebend.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sowie solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Der Wahlakt geht in der Weise vor sich, dass ein Wahlausschuss gebildet wird. Dieser besteht gem. § 74 Abs. 2 GeschO aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden.

Die Wahlberechtigten werden gebeten, sich beim namentlichen Aufruf zum Ausfüllen der Stimmzettel zu den bereitgestellten Wahlblenden zu begeben und nach Ausfüllung den Stimmzettel gefaltet in die aufgestellte Wahlurne einzulegen.

### **Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung für das künftige berufsmäßige Stadtratsmitglied**

Die Besoldung der berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte erfolgt bei der Landeshauptstadt München entsprechend dem zum 01.08.2012 in Kraft getretenen Gesetz über Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Art. 45 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 KWBG) in der ersten Amtszeit nunmehr nach Besoldungsgruppe 6 und in weiteren Amtszeiten nach Besoldungsgruppe 7 der Bayerischen Besoldungsordnung B.

Die berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte erhalten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München und Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung; Art. 46 Abs. 2 S. 1 KWBG). Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Rahmenbeträge halten, wobei nach Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 KWBG generell darauf abgestellt wird, dass die Einwohnerzahl der betreffenden kreisfreien Gemeinde über 100 000 liegt. Nach Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 KWBG kann die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder im Rahmen zwischen 584,82 € und 1.116,99 € festgesetzt werden. Die Dienstaufwandsentschädigung soll gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung ausgleichen. In der Millionenstadt München liegen die Mehraufwendungen im Vergleich zu den anderen Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern naturgemäß an der Höchstgrenze. Mithin wird die Festsetzung auf den jeweils gesetzlichen Höchstsatz für angemessen gehalten.

Das Einverständnis des betroffenen kommunalen Wahlbeamten zur Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist nicht erforderlich.

Dass die Festlegung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder der Landeshauptstadt München stets auf den gesetzlich möglichen Höchstbetrag erfolgen soll, ergibt sich aus den Beschlussfassungen der Vollversammlung vom 04.10.2012 (BV Nr. 08-14 / V 10079) sowie den Ausführungen in den Beschlussvorlagen Nrn.14-20 / V 00006 und 14-20 / V 00007 vom 21.05.2014.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtratsantrag Nr. A 14-20 / A 04697 wird abgelehnt und der Referatszuschnitt des Referates für Arbeit und Wirtschaft und des Kommunalreferates wird wie bisher beibehalten.
2. Die geschäftsordnungsgemäße Behandlung des Stadtratsantrags Nr. A 14-20 / A 04697 ist hiermit erledigt.
3. Auf die Ausschreibung der Stelle der Leitung des Referates für Arbeit und Wirtschaft wird verzichtet.
4. Die Wahl der Leitung des Referates für Arbeit und Wirtschaft wird in der heutigen Sitzung auf der Grundlage des obigen Beschlussvortrages durchgeführt.
5. Die Dienstaufwandsentschädigung des künftigen berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes wird auf den in Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Höchstbetrag festgesetzt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Der Referent

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

Bekanntgabe des Wahlergebnisses aufgrund der Wahlniederschrift.

Als Leiterin / Leiter des Referates für Arbeit und Wirtschaft wurde gewählt:

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

**V. Wv. Direktorium D - GL**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. **An das Büro OB**  
**An das Büro 2. BM**  
**An das Büro 3. BMin**  
**An D-R**  
**An D-HA II-V**  
**An das Referat für Arbeit und Wirtschaft**  
**An das Personal- und Organisationsreferat**  
z. K.

Am